



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1995	Ausgegeben zu Erfurt, den 20. April 1995	Nr. 8
------	--	-------

Inhalt	Seite
<b>12.04.1995</b> Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes.....	161
15.03.1995 Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Heyersdorf und Ponitz und der Stadt Gößnitz .....	161
27.03.1995 Thüringer Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn .....	162
30.03.1995 Thüringer Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Thüringer Jubiläumszuwendungsverordnung - ThürJubVO) .....	162
30.03.1995 Thüringer Verordnung über das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung .....	164
17.03.1995 Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Taupadel und der Stadt Schmöln .....	165
24.03.1995 Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen - Beschluß der Thüringer Landesregierung .....	166
30.03.1995 Thüringer Verordnung über die Auflösung und Zusammenlegung der Gemeinden Diedorf, Faulungen, Schierschwende und Wendehausen .....	180

## Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes Vom 12. April 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 2

#### Artikel 1

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

In § 54 des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 781) werden die Worte "und seinen ersten Wohnsitz in Thüringen hat" gestrichen.

Erfurt, den 12. April 1995  
Der Präsident des Landtags  
Dr. Pietzsch

## Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Heyersdorf und Ponitz und der Stadt Gößnitz Vom 15. März 1995

Aufgrund des § 51 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### § 1 Erfüllende Gemeinde

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Gößnitz und den Gemeinden Heyersdorf und Ponitz, Landkreis Altenburger Land, daß die Stadt Gößnitz für die Gemeinden Heyersdorf und Ponitz die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt (erfüllende Gemeinde), wird anerkannt.

Erfurt, den 15. März 1995

Der Innenminister

#### § 2 Auflösung der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Pleißental" wird aufgelöst.

Dr. Dewes

**Thüringer Verordnung  
über den erleichterten Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn  
Vom 27. März 1995**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 10. Juli 1994 (GVBl. S. 589) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Die obersten Landesbehörden und der Präsident des Landtags können bei Beamten, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets ernannt wurden und für eine Verwendung auf Dauer in der Landesverwaltung geeignet sind, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 bis 6 der Bundeslaufbahnverordnung die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn feststellen, wenn sie

1. die für die Zulassung zum Aufstieg geforderten Voraussetzungen erfüllen und
2. sich in einer entsprechenden Tätigkeit bei der Thüringer Behörde mindestens sechs Monate bewährt haben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 2

Beamten, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten und nach den sonstigen in der Thüringer Bewährungsanforderungs-

verordnung vom 2. Februar 1993 (GVBl. S. 173) getroffenen Regelungen die Voraussetzungen für die nächsthöhere Laufbahn erfüllen, jedoch aufgrund der durch den Aufbau der Thüringer Verwaltung bedingten Besonderheiten bei ihrer Einstellung bis 5. Oktober 1993 nicht in diese höhere Laufbahn übernommen wurden, kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn übertragen werden. Satz 1 gilt für Beamte in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet entsprechend. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft und am 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Erfurt, den 27. März 1995

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dr. Vogel

Dr. Dewes

**Thüringer Verordnung  
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter  
(Thüringer Jubiläumszuwendungsverordnung - ThürJubVO)  
Vom 30. März 1995**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Jubiläumszuwendung
- § 2 Höhe der Jubiläumszuwendung
- § 3 Anzurechnende Dienstzeit
- § 4 Berücksichtigung nicht zurückgelegter Dienstzeiten
- § 5 Fortfall der Zuwendung bei bereits gewährter Jubiläumszuwendung
- § 6 Zum Land abgeordnete Beamte anderer Dienstherrn
- § 7 Zurückstellung der Jubiläumszuwendung bei Disziplinarmaßnahmen
- § 8 Gewährung durch die oberste Dienstbehörde
- § 9 Anwendung der Bestimmungen auf Richter des Landes
- § 10 Durchführungsbestimmungen
- § 11 Übergangsbestimmung
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 89 des Thüringer Beamtengesetzes vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 589) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Jubiläumszuwendung

Die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Jubiläumszuwendung mit einer Dankurkunde. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Höhe der Jubiläumszuwendung

(1) Die Jubiläumszuwendung beträgt

bei einer Dienstzeit von 25 Jahren	600	Deutsche Mark,
bei einer Dienstzeit von 40 Jahren	800	Deutsche Mark,
bei einer Dienstzeit von 50 Jahren	1 000	Deutsche Mark.

(2) Die Jubiläumszuwendung soll am Tage des Dienstjubiläums übergeben werden oder so rechtzeitig überwiesen werden, daß der Beamte am Tag des Dienstjubiläums über sie verfügen

kann. Eine nachträglich gewährte Jubiläumswendung, für die Lohnsteuer zu entrichten ist, wird netto gezahlt, die Zahlung der anfallenden Steuer übernimmt der Dienstherr. Hat der Beamte bei Berufung in das Beamtenverhältnis schon eine Dienstzeit nach § 1 vollendet, die Jubiläumswendung aber nach tarifrechtlichen Bestimmungen noch nicht erhalten, so erhält er sie nach seiner Ernennung.

### § 3

#### Anzurechnende Dienstzeit

(1) Als Dienstzeiten im Sinne des § 1 gelten

1. die Zeiten
  - a) einer Ausbildung,
  - b) einer hauptberuflichen Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfaßt,
  - c) einer Tätigkeit als Ehrenbeamter bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet in den Grenzen vom 31. Dezember 1937,
2. die Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses im Reichsgebiet in den Grenzen vom 31. Dezember 1937,
3. die Zeiten, die bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach den §§ 28, 29 und 30 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigt worden sind; soweit kein Besoldungsdienstalter festgesetzt ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß,
4. die Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
5. die Zeiten einer Internierung, in der sich der Beamte als Deutscher wegen seiner Volkszugehörigkeit oder Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegereignissen außerhalb des Bereiches der Bundesrepublik Deutschland befunden hat und aus der er seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden ist, wenn er innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes ständigen Aufenthalt genommen hat; wobei in die Frist von zwei Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,
6. die Zeiten eines Gewahrsams nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes, in dem sich der Beamte als deutscher Staats- oder Volkszugehöriger insgesamt länger als drei Monate befunden hat, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes genommen hat oder nimmt oder in den Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes zurückgekehrt ist oder zurückkehrt, wobei in die Frist von sechs Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Aufenthaltsnahme oder Rückkehr nicht eingerechnet werden,
7. die Zeiten, in denen ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres geleistet wurde.

(2) Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

(3) Nicht berücksichtigt werden die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Dies gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung im Sinne des § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

### § 4

#### Berücksichtigung nicht zurückgelegter Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 3 werden auch berücksichtigt,

1. die Zeit, in der Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind, nicht wiederverwendet wurden, längstens bis zum 31. März 1951, bei hauptberuflichen Angehörigen der früheren Wehrmacht, die im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung wiederverwendet worden sind, längstens bis zum 31. März 1956,
2. die Zeit, die aufgrund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

### § 5

#### Fortfall der Zuwendung bei bereits gewährter Jubiläumswendung

Die Jubiläumswendung entfällt, wenn aus demselben Anlaß eine Jubiläumswendung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

### § 6

#### Zum Land abgeordnete Beamte anderer Dienstherrn

(1) Bei Beamten anderer Dienstherrn, die zum Land, zu Gemeinden, zu Gemeindeverbänden, zu Landkreisen oder zu den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeordnet sind, entfällt die Jubiläumswendung, wenn ihnen von ihrem Dienstherrn eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß gewährt worden ist oder gewährt werden kann.

(2) Vollendet ein Beamter, der ohne Bezüge beurlaubt ist, während der Zeit der Beurlaubung eine Dienstzeit nach § 1, so wird ihm bei Vorliegen der Voraussetzung des § 3 Abs. 3 Satz 2 bei Wiederaufnahme des Dienstes die Jubiläumswendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.

### § 7

#### Zurückstellung der Jubiläumswendung bei Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Gewährung der Jubiläumswendung wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Geldbuße von mehr als 300 Deutsche Mark verhängt worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Verhängung,

2. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Gehaltskürzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils,
  3. wenn die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils.
- Satz 1 Nr. 2 gilt auch, wenn die Disziplinarmaßnahme nur im Hinblick auf § 14 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) nicht verhängt worden ist. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem Tage, an dem dem Beamten die Entscheidung des Dienstvorgesetzten, der Einleitungsbehörde oder des Disziplinargerichts über die Einstellung des Disziplinarverfahrens zugestellt oder, soweit dies ausreicht, mitgeteilt wird.

(2) Die Gewährung der Zuwendung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen den Beamten strafrechtliche Ermittlungen geführt werden, gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein Disziplinarverfahren schwebt. Werden nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand die strafrechtlichen Ermittlungen nicht nur vorläufig eingestellt, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig abgelehnt oder wird der Beamte rechtskräftig freigesprochen, so ist ihm die Zuwendung nachträglich zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn das Disziplinarverfahren endgültig eingestellt oder der Beamte rechtskräftig freigesprochen wird, es sei denn, daß eine Kürzung des Ruhegehalts nur im Hinblick auf § 14 BDO nicht verhängt worden ist. Erreicht ein Beamter auf Probe ein Dienstjubiläum, dann ist die Gewährung der Jubiläumszuwendung zurückzustellen, wenn gegen den Beamten ein Untersuchungsverfahren schwebt (§ 126 BDO).

#### § 8

Gewährung durch die oberste Dienstbehörde

(1) Die Jubiläumszuwendung wird von der obersten Dienstbehörde gewährt; sie kann die Ausübung dieser Befugnis sowie die Entscheidung über die Versagung der Zuwendung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die oberste Dienstbehörde, in deren Bereich bisher eine Jubiläumszuwendung anderer Art gewährt wurde, kann bestimmen, daß eine solche Zuwendung unter Anrechnung auf die

Jubiläumszuwendung nach § 2 Abs. 1 weiterhin gewährt wird.

#### § 9

Anwendung der Bestimmungen auf Richter des Landes

Für Richter des Landes gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

#### § 10

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium. Die Festsetzung der für die Gewährung der Jubiläumszuwendung maßgebenden Dienstzeit (Jubiläumsdienstalter) wird von der für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständigen Stelle durchgeführt.

#### § 11

Übergangsbestimmung

Nach Inkrafttreten einer Thüringer Disziplinarordnung treten deren entsprechende Bestimmungen an die Stelle der im § 7 zitierten Bestimmungen der Bundesdisziplinarordnung.

#### § 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. März 1995

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dr. Vogel

Dr. Dewes

### **Thüringer Verordnung über das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung Vom 30. März 1995**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 914 -) in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nummer 4 zum Einigungsvertrag, verordnet die Landesregierung:

#### § 1

Die Eintragung von Kunstwerken und anderem Kulturgut einschließlich Bibliotheksgut, deren Abwanderung aus dem Gel-

tungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, in das "Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes" und die Eintragung von Archiven, archivalischen Sammlungen, Nachlässen und Briefsammlungen mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte in das "Verzeichnis national wertvolle Archive" kann bei der zuständigen obersten Landesbehörde beantragt werden durch

1. den Eigentümer der Gegenstände oder
2. die Leiter von Museen, Bibliotheken oder Archiven.

## § 2

Zuständige oberste Landesbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

## § 3

(1) Der Antrag bedarf der Schriftform.

(2) Er muß die für die Eintragung erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere

1. die Bezeichnung sowie Größe oder Umfang des Kultur- oder Archivgutes,
2. den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder Besitzers,
3. den Ort, an dem sich das Kultur- oder Archivgut zur Zeit der Antragstellung befindet sowie
4. eine Begründung des Antrags.

(3) Die Begründung des Antrags muß erkennen lassen, daß die Ausfuhr des Kulturgutes aus der Bundesrepublik Deutschland einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde oder daß das Archivgut eine wesentliche Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- oder Wirtschaftsgeschichte hat.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. März 1995

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Dr. Vogel

Dr. Schuchardt

**Thüringer Verordnung  
zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Taupadel und der Stadt Schmölln  
Vom 17. März 1995**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

## § 1

Grenzänderung

(1) Die Grenzen der Gemeinde Taupadel und der Stadt Schmölln, Landkreis Altenburger Land, werden wie folgt geändert:  
das Grundstück der Gemeinde Taupadel, Gemarkung Taupadel Flur 1 Flurstück 87/9 wird an die Stadt Schmölln abgegeben.

(2) Die Grenzänderung ist in dem Veränderungsnachweis beim Katasteramt Schmölln ausgewiesen und kann von jedermann eingesehen werden.

## § 2

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die Stadt Schmölln ist hinsichtlich des in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücks Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Taupadel.

(2) Die Rechtsfolgen der Gebietsänderung im übrigen ergeben sich aus § 9 Abs. 4 Satz 2 ThürKO.

## § 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. März 1995

Der Innenminister

Dr. Dewes

**Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1  
der Verfassung des Freistaats Thüringen  
Beschluß der Thüringer Landesregierung  
Vom 24. März 1995**

1. Soweit dieser Beschluß die Geschäftsbereiche der Minister neu abgrenzt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einem Minister oder einem Ministerium zugewiesenen Verordnungsermächtigungen oder Zuständigkeiten auf den nach der Neuabgrenzung zuständigen Minister oder das nunmehr zuständige Ministerium über. Die einem Minister oder Ministerium in Rechtsvorschriften zugewiesenen Ermächtigungen oder Zuständigkeiten werden von einer Änderung der Ressortbezeichnung nicht berührt.
2. Die Landesregierung führt im Dienstverkehr die Bezeichnung:

Thüringer Landesregierung.

Sie setzt sich zusammen aus:

dem Thüringer Ministerpräsidenten,  
der Thüringer Ministerin für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei,  
dem Thüringer Innenminister,  
dem Thüringer Kultusminister,  
dem Thüringer Minister für Justiz und Europaangelegenheiten,  
dem Thüringer Finanzminister,  
dem Thüringer Minister für Wirtschaft und Infrastruktur,  
der Thüringer Ministerin für Soziales und Gesundheit,  
dem Thüringer Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,  
dem Thüringer Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Die Ministerien führen im Dienstverkehr folgende Bezeichnungen:

02 Thüringer Staatskanzlei  
03 Thüringer Innenministerium  
04 Thüringer Kultusministerium  
05 Thüringer Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten  
06 Thüringer Finanzministerium  
07 Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur  
08 Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit  
09 Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
15 Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

3. Der Thüringer Ministerpräsident übt die ihm aufgrund der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie die ihm kraft Gesetzes zustehenden Rechte aus.

Hoheits- und Verwaltungsakte ergehen unter der Bezeichnung

Der Thüringer Ministerpräsident.

Der Ministerpräsident bedient sich zur Führung seiner Geschäfte und der laufenden Geschäfte der Landesregierung

der Thüringer Staatskanzlei,  
der Frauenbeauftragten der Thüringer Landesregierung,  
des Ausländerbeauftragten der Thüringer Landesregierung.

**02 Geschäftsbereich der Thüringer Staatskanzlei**

Die Staatskanzlei ist außerdem zuständig für

Verfassungsstreitigkeiten,

Staatsverträge,

Koordinierung der Bundesrats-sachen bis zur Kabinettsentscheidung,

Grundsatzfragen der föderativen Entwicklung im Bund und in Europa,

die Darstellung Thüringens in Zusammenarbeit mit den Fachministerien und in Abstimmung mit dem Ministerpräsidenten,

Außenbeziehungen der Landesregierung, Grundsatzfragen der Entwicklungszusammenarbeit,

Grundsatzfragen der Europapolitik der Landesregierung,

die Vertretung des Landes bei internationalen Konferenzen und Gremien,

allgemeine Prüfung völkerrechtlicher Verträge des Bundes, soweit nicht ein Fachministerium federführend ist,

Grundsatzfragen der Medienpolitik,  
Rundfunk- und Presserecht,

Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens und der neuen medienbezogenen Informations- und Kommunikationssysteme,

Gnadenordnung und Gnadensachen, soweit nicht dem Minister für Justiz und Europaangelegenheiten oder dem Finanzminister zugewiesen,

Ziel- und Aufgabenplanung, Grundsatzfragen der Landespolitik, Ressortkoordinierung, Verkehr der Landesregierung mit dem Landtag,

Vollzug des Ministergesetzes,

Verwaltungsrat der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS),  
Stiftung Technologie und Innovationsförderung Thüringen,

Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes - Teil Verordnungen -,

Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung und Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit der Ressorts,

Protokoll der Landesregierung,

zentrale Fortbildungsmaßnahmen der Landesregierung für den öffentlichen Dienst der Landesverwaltung im Bereich der obersten Landesbehörden, Landesfortbildungsstätte Tambach-Dietharz,

**Beteiligung oder Mitwirkung bei:**

der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms.

Die **Ministerin für Bundesangelegenheiten** in der Staatskanzlei ist zuständig für

die Wahrnehmung der Interessen des Landes beim Bund, unbeschadet der Zuständigkeit des Ministerpräsidenten und der Fachministerien,

die Koordinierung von Plenaranträgen des Bundesrates nach der Kabinettsentscheidung zum Stimmverhalten im Bundesrat sowie danach Entscheidung im Einvernehmen mit den federführenden Ressorts und dem Ministerpräsidenten,

die Landesvertretung in Bonn, das Büro Berlin,

die Stellvertretung für die Fachministerien in den Ausschüssen des Bundesrates,

die Wahrnehmung der Interessen des Landes bei den Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestags nach Artikel 43 Abs. 2 des Grundgesetzes und die koordinierende Vorbereitung der Sitzungen des Vermittlungsausschusses,

die Unterrichtung des Ministerpräsidenten und der Ministerien über alle wesentlichen, die Interessen des Landes berührenden Entwicklungen, insbesondere über wichtige Gesetzgebungsvorhaben, völkerrechtliche Verträge, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen,

die Analyse aller wichtigen politischen Vorgänge beim Bund sowie Weiterleitung entsprechender Informationen an die Landesregierung,

die Pflege der Beziehungen zwischen der Thüringer Landesregierung und den Organen des Bundes, den Fraktionen des Bundestages und den Thüringer Bundestagsabgeordneten sowie zu den Vertretungen der anderen Landesregierungen beim Bund,

die Vertretung der Landesregierung in der Ständigen Vertragskommission,

Grundsatzfragen der Förderung internationaler Partnerschaften von Thüringer Städten, Gemeinden und Landkreisen sowie der Regionalpartnerschaften des Landes.

Die **Frauenbeauftragte der Thüringer Landesregierung** ist zuständig für

die Förderung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbehandlung von Frauen,

Frauenangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Entwicklung von Maßnahmen, die der Diskriminierung von Frauen entgegenwirken und der Verbesserung der Situation von Frauen dienen,

die Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen, -gruppen und -initiativen sowie sonstigen Organisationen, die Interessen von Frauen vertreten, Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Stellen des Bundes, der Länder, der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Gemeinden, Frauenbildungsprojekte im außerinstitutionellen Bildungsbereich, Beirat für Familien und Frauen,

**Beteiligung oder Mitwirkung bei:**

Regelungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,

der Landesgesetzgebung sowie dem Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, durch die Frauen in stärkerem Maße oder in anderer Weise betroffen werden als Männer, Gesetzesanträgen der Landesregierung im Bundesrat, durch die Frauen in stärkerem Maße oder in anderer Weise betroffen werden als Männer, der Förderung von Frauenorganisationen, -gruppen, -initiativen und Einrichtungen für Frauen,

Maßnahmen, welche die Gleichberechtigung von Frau und Mann berühren, insbesondere auch bei Frauenförderungsmaßnahmen innerhalb der Landesregierung, Einzelfällen, die die Gleichberechtigung von Frau und Mann betreffen.

Der **Ausländerbeauftragte der Thüringer Landesregierung** ist zuständig für

die Förderung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots von Ausländern, Ausländerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Entwicklung von Maßnahmen, die der Diskriminierung von Ausländern entgegenwirken und der Verbesserung der Situation von Ausländern dienen,

Förderung von Organisationen, Gruppen und Initiativen, die Interessen von Ausländern vertreten und Aktivitäten für ein verständnisvolles Zusammenleben von Angehörigen verschiedener ethnischer Herkunft entfalten,

die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Stellen des Bundes, der Länder, der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Gemeinden,

**Beteiligung oder Mitwirkung bei:**

der Landesgesetzgebung sowie bei dem Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, durch die Ausländer in stärkerem Maße oder in anderer Weise betroffen werden als Deutsche,

der Förderung von Ausländerorganisationen, -gruppen, -initiativen und Einrichtungen für Ausländer, Einzelfällen, die Ausländer betreffen.

Aufgabe der **Landeszentrale für politische Bildung** bei der Staatskanzlei ist es,

die politische Bildungsarbeit anzuregen und zu fördern,

die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unter den öffentlichen Einrichtungen und freien Vereinigungen, die sich der politischen Bildungsarbeit widmen, mit dem Ziel zu fördern, das Bildungsangebot zu ergänzen und zu unterstützen,

zur politischen Bildung der Bürger durch eigene Maßnahmen sowie durch Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Lehrmaterial beizutragen.

### 03 Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums

Grundsatzfragen der allgemeinen Behördenorganisation, Verwaltungsreform, Verwaltungsvereinfachung, Grundsatzfragen und Koordinierung der Verwaltungsautomation und -kommunikation,

Angelegenheiten des Datenschutzes, Angelegenheiten der Statistik,

alle Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung, Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren nichttechnischen Dienstes in der staatlichen und kommunalen Verwaltung sowie Ausbildung des gehobenen und des mittleren Polizeivollzugsdienstes des Freistaats Thüringen, Ausbildungseinrichtungen (Thüringer Verwaltungsfachhochschule, Thüringer Verwaltungsschule),

Fortbildungsmaßnahmen für den öffentlichen Dienst im staatlichen und kommunalen Bereich des Landes mit Ausnahme zentraler Fortbildungsmaßnahmen der obersten Landesbehörden und der fachspezifischen Fortbildung,

öffentliches Dienstrecht insbesondere allgemeines Beamtenrecht ausgenommen die besonderen Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte sowie des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen,

Besoldungs- und Versorgungsrecht, Beihilferecht, Reise- und Umzugskostenrecht, Trennungsgeldrecht,

Erfassung der Schwerbehinderten im Dienste des Landes und Zahlung der Ausgleichsabgabe,

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst,

Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlrecht, Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid, Recht der Wahlen zum Europäischen Parlament, Recht der politischen Parteien,

Länderumgliederung, Landesgrenzen,

Hoheitszeichen des Freistaats Thüringen, Beflaggung,

Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Namensrecht, Auswanderungswesen,

Ausländer- und Asylrecht, ausländische Flüchtlinge, (Spät-) Aussiedler, Bevölkerungsstatistik und -politik,

Verfassungsschutz,

öffentliches Vereins- und Versammlungswesen,

Sammlungs-, Lotterie- und Glücksspielwesen, Spielbankwesen, Stiftungsrecht,

allgemeines Enteignungsrecht, Staatshaftungsrecht,

Feiertagsrecht,

Friedhofs- und Bestattungswesen, Kriegsgräberfürsorge,

allgemeine Fragen des Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts,

Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht,

Paß-, Ausweis- und Meldewesen,

Polizei,

Angelegenheiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, soweit sie von der Vollzugspolizei wahrgenommen werden oder für den ruhenden Straßenverkehr den Kommunen übertragen wurden,

Aufsicht über den Kampfmittelräumdienst,

Waffenrecht und Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe,

kommunales Verfassungs- und Abgabenrecht,

Regelung des Finanzausgleichs zwischen dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich Sonderlastenausgleiche, soweit der Finanzausgleich durch das Finanzausgleichsgesetz geregelt wird,

Einführung von Vergabebestimmungen gegenüber den kommunalen Körperschaften, soweit nicht gesetzlich geregelt,

Erschließungsbeitragsrecht,

oberste Kommunalaufsichtsbehörde, Gemeindefinanzwirtschaft, Kommunalaufsicht über Sparkassen,

Obdachlosenwesen, soweit zur Abwendung von Obdachlosigkeit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz der Betroffenen erforderlich sind,

Durchführung der Wehrgesetzgebung (u.a. Wehrrfassungswesen), Zivildienst, Unterhaltssicherung,

Landbeschaffung, Schutzbereiche mit Ausnahme des Arbeitsplatzschutzes und der Versorgung der Soldaten,

Verbindung zu Streitkräften,

Brandschutz, Katastrophenschutz, Allgemeine Hilfe, Zuwendungen,

Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen und mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes des Freistaats Thüringen sowie



Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren des Freistaats Thüringen, Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Bad Köstritz,

vorbeugender und abwehrender Gefahrenschutz, baulicher und betrieblicher Gefahrenschutz,

chemischer und nuklearer Katastrophenschutz,

allgemeine Alarm- und Einsatzplanung,

Rettungsdienst,

zivile Verteidigung (Alarmplanung, Leistungsrecht, Zivilschutz),

Fernmeldeangelegenheiten der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes,

Angelegenheiten des Kataster- und Vermessungswesens, Liegenschaftskataster und Abmarkung der Grundstücke, Landesvermessung und amtliche Kartographie, Luftbildwesen und Fernerkundung, Technische Angelegenheiten der Landesgrenzen, Angelegenheiten der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Kaufpreissammlung, Grundstücksbewertung und Bodenrichtwertübersichten, Ausbildungs- und Prüfungswesen für den Vermessungsberuf (mit Ausnahme der Hochschulausbildung), Baulandbewertung, Bodenordnung mit Ausnahme der Flurneueordnung,

Herausgabe des Thüringer Staatsanzeigers,

#### **Beteiligung oder Mitwirkung bei:**

dem Erlaß aller Richtlinien für den Vollzug von Leistungen beim Finanzausgleich,

der Regelung von Zuständigkeiten für Behörden im nachgeordneten Bereich, insbesondere Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, durch die kommunale Belange berührt werden,

der Unterbringung psychisch Kranker,

gewerblichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Spielwesens.

#### **04 Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums**

Bildungsplanung einschließlich Lehrplanentwicklung,

Aufsicht über das gesamte allgemeinbildende Schulwesen nach Schularten und Schulformen (Grundschulen, Regelschulen, Förderschulen, Gymnasien einschließlich Kollegs, Gesamtschulen, Spezialgymnasien),

Aufsicht über das gesamte berufsbildende Schulwesen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, höhere Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien und berufsbildende Einrichtungen) mit Ausnahme

der Verwaltungsschulen, Finanzschulen, Landwirtschaftlichen Fachschulen (Agrarwirtschaft sowie städtische und ländliche Hauswirtschaft), sowie Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen dieser Schulen, soweit nicht der Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur betroffen ist,

Aufsicht über den schulpsychologischen Dienst,

Horte als organisatorischer Teil der Grundschulen,

Personalangelegenheiten der Lehrer, der Erzieher, der Sonderpädagogischen Fachkräfte, der Schulleiter, der Seminarleiter, der Fachleiter, der Lehramtsanwärter und des Schulaufsichtspersonals,

Schulen in freier Trägerschaft (Ersatz- und Ergänzungsschulen),

Schulfinanzierung, Schülerbeförderung,

Einrichtungen der Lehrerausbildung in der Referendarausbildung und Lehrerfortbildung,

Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehramter an Schulen einschließlich der Anerkennung von Lehramtsprüfungen,

Fernunterricht im Schulbereich,

Bildungstechnologie, soweit nicht das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur zuständig ist,

Erwachsenenbildung einschließlich der Volkshochschulen,

Genehmigung von Lehr- und Lernmitteln,

Hochschulzugang,

Elternmitwirkung (Elternvertretungen aller Stufen, Landeschulbeirat),

Beteiligungsrecht der Schüler (Schülervertretungen),

Schülerzeitungen, Schulfernsehen, Telekolleg, Funkkolleg,

Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Betreuung verwaister jüdischer Friedhöfe,

Rechtsaufsicht über die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer,

Schulbau, Schulbauförderung, Schulentwicklungsplanung,

Schulsport, Schulsportstätten,

#### **Beteiligung oder Mitwirkung bei:**

Angelegenheiten der Landeszentrale für politische Bildung,

Kulturabkommen und internationalen Konventionen auf dem Gebiet des Bildungswesens, soweit nicht das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur zuständig ist,

dem Finanzausgleich, soweit es sich um das Schulwesen handelt,

Entwürfen von Gesetzen und allgemeinen Vorschriften, die das Steuerwesen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften betreffen,

Erziehungsaufgaben im Justizvollzug an Jugendlichen einschließlich ihrer schulischen Betreuung.

### **05 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten**

Verfassungsfragen, Verfassungsrecht mit Ausnahme von Verfassungsstreitigkeiten,

Angelegenheiten des Verfassungsgerichtshofs,

Bearbeitung der Landesgesetzgebung, soweit nicht ein anderes Ministerium federführend ist,

Gnadensachen, soweit nicht dem Ministerpräsidenten oder anderen Ministern vorbehalten,

Bearbeitung der dem Bundesrat zugeleiteten Gesetzentwürfe und anderer Bundesratsachen, soweit sie das Bürgerliche Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Genossenschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheber- und Erfinderrecht, das Strafrecht, den Justizvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit, die besonderen Rechtsverhältnisse der Richter, Staatsanwälte und Landesanwälte, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat, die Rechtsberatung und die Justizverwaltung betreffen,

Bereinigung des Landesrechts,

Organisation und Verwaltung der ordentlichen Gerichte, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichte, der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Richterdienstgerichte, der Disziplinargerichte, der Berufsgerichte für Heilberufe, Rechtsanwälte und Notare, der Landesanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft, des Justizvollzugs, der Bewährungshelfer, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht,

Führung der Geschäfte der Richterwahlausschüsse und der Staatsanwaltsberufungsausschüsse,

Ernennung der Richter, ehrenamtlichen Richter, Staatsanwälte und Landesanwälte,

Einstellung der hauptamtlichen Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals im Fachbereich Rechtspflege an der Verwaltungsfachhochschule,

Angelegenheiten des Rechts- und Amtshilfeverkehrs mit dem Ausland im Aufgabenbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der Staatsanwaltschaft, der allgemeinen Verwal-

tungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit,

Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und der Rechtsbeistände,

Angelegenheiten der Schiedsmänner, Angelegenheiten der Ortsgerichte,

Grundbuch,

juristisches Ausbildungs- und Prüfungswesen,

Europaministerkonferenz,

Wahrnehmung der Interessen des Landes in Europaangelegenheiten unbeschadet der Zuständigkeit des Ministerpräsidenten, der Staatskanzlei und der Fachministerien, Pflege von Kontakten zwischen der Landesregierung und der Europäischen Union, sowie den Europaparlamentsabgeordneten, Wahrnehmung der Interessen des Landes bei den Beratungen im EU-Ausschuß des Bundesrates,

Durchführung der Förderung Europäischer Partnerschaften von Städten, Gemeinden und Landkreisen des Freistaats Thüringen, sowie Regionalpartnerschaften des Landes, soweit diese Europa betreffen,

Beobachtung und Analyse von europapolitischen Entwicklungen und Unterrichtung der Landesregierung,

Förderung des Europagedankens in Thüringen,

Kontakt zum Beobachter der Länder bei der EU,

Büro Brüssel,

Beratung und Information von Thüringer Bürgern und Institutionen zu europäischen Fragen in Zusammenarbeit mit den Fachministerien,

Präsentation des Landes in Brüssel,

Vertretung des Landes im Ausschuß der Regionen der Europäischen Union,

Vertretung des Landes in der Versammlung der Regionen Europas (VRE) gemeinsam mit der Staatskanzlei,

Vertretung des Landes in den Verhandlungen zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 sowie in Beitritts- und Assoziierungsverfahren zwischen der Europäischen Union und Drittländern,

die Wahrnehmung der Interessen des Landes in der Kammer für Vorlagen der Europakammern des Bundesrates,

die Wahrnehmung der Interessen des Landes bei den Beratungen im EU-Ausschuß des Bundesrates,

Vertretung der Interessen des Landes im Kongreß der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften beim Europarat (CLRAE),

Unterrichtung des Landtages über Angelegenheiten der Europäischen Union entsprechend Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung der Freistaats Thüringen (§ 40 Abs. 1 ThürGGO),

Vermittlung und Unterstützung von Praktika für Thüringer Beamte und andere Bürger bei Institutionen der EU,

#### **Beteiligung oder Mitwirkung bei:**

der gesamten Landesgesetzgebung sowie dem Erlaß von Rechtsverordnungen in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht, Gesetzesanträgen der Landesregierung im Bundesrat in rechtsförmlicher und gesetzestechnischer Hinsicht unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Fachministerien,

Angelegenheiten des Personenstandsrechts,

Angelegenheiten des Maßregelvollzugsrechts nach den §§ 63, 64 StGB.

#### **06 Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums**

Finanz- und Steuerpolitik,

alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,

Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern,

Recht der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht),

Vertretung des Landes Thüringen in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

gesetzliche Unfallversicherung des Landes,

betriebliche und medizinische Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst,

Verwaltungskostenwesen (Gebühren und Auslagen), alle Angelegenheiten der Steuerverwaltung, Durchführung des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes,

Verwaltung der Gemeinschaftssteuern, der Landessteuern, der Realsteuern (Meßbetragsverfahren), der Steuern der Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt sind, der Bundessteuern und Abgaben, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt oder daran beteiligt sind,

Gesetze und allgemeine Verwaltungsvorschriften, die das Steuerwesen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften betreffen,

Einheitsbewertung des Grundbesitzes einschließlich der Bodenschätzung,

Verwaltung der Investitionszulage nach Maßgabe des Investitionszulagengesetzes und der Investitionszulagenverordnung,

Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (Abgabenteil) mit Feststellungsgesetz, des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer, des Gesetzes über Bergmannsprämien, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes,

Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes,

Regelung des Finanzausgleichs gegenüber dem Bund und unter den Ländern,

Durchführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen und des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes sowie des Vermögenszuordnungsgesetzes mit Ausnahme der Vermögenszuordnung des staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes,

Grundstücksverkehrsordnung,

Angelegenheiten der allgemeinen Staatsvermögensverwaltung,

Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften für das Land mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen sowie Naturschutz Zwecken dienenden Grundbesitzes,

Verwaltung des staatlichen Grundvermögens und der bebauten und unbebauten staatlichen Liegenschaften außer der Verwaltung des land- und forstwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes einschließlich dessen Vermögenszuordnung sowie den der Durchführung von Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienenden Grundstücken, der Einrichtungen im Sozialbereich und dem Verwaltungsvermögen der Resorts,

Verwaltung der im Epl. 17 aufgeführten Behördenzentren und Behördenhäuser,

Koordinierung der Unterbringung von Landesdienststellen,

Erwerb und Veräußerung der Beteiligungen an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen und der Gewährsträgerschaften an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Kapitalerhöhungen,

Verwaltung der Beteiligung, soweit diese nicht einem anderen Ressort übertragen worden ist,

Erlaß von Richtlinien über die Verwaltung von Beteiligungen,

staatliche Finanzierungshilfen, Staatsbürgschaften und Garantien aufgrund des im jeweiligen Haushaltsgesetz vorgesehenen Bürgschafts- und Garantierahmens und staatliche Kredite, soweit die dafür bestimmten Mittel im Haushalt des Finanzministeriums ausgebracht sind, jeweils unter Mitbeteiligung des zuständigen Fachministeriums,

Bürgschaftsausschuß des Freistaats Thüringen, Bürgschaften und Garantien für den Wohnungsbau, Zwangsmaßnahmen im Wohnungsbau mit Landesbürgschaften im geförderten Wohnungsbau und bei der Wohnungsmodernisierung,

Aufsicht über die Thüringer Aufbaubank,

Sparkassen-, Versicherungs- u. Börsenwesen, Geld- u. Kapitalmarktfragen, Emissionsgenehmigungen, Wertpapierbereinigung, Umstellungsrechnungen,

Aufsicht über die Stiftung Thüringer Industriebeteiligungs-fonds (TIF),

Angelegenheiten der Staatslotterien,

Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung,

Regelung aller durch die Anwesenheit ausländischer Streitkräf-te (Stationierungsstreitkräfte) entstehenden finanziellen Fra-gen, insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken,

Angelegenheiten des staatlichen Hochbaus (Landesbauten, Hochschulbauten einschließlich Hochschulkliniken, Bauten im Auftrag des Bundes Zivil und Militär) einschließlich Bau- und Betriebstechnik sowie betriebstechnischer Umweltschutz, Ausbildung der Referendare Hochbau, Maschinen- und Elek-trotechnik, Mitwirkung bei Angelegenheiten des Hochbaus mit staatlichen Zuwendungen,

Bestimmungen für die Beschaffung und den Betrieb der landes-eigenen Kraftfahrzeuge,

Versicherung des Landes gegen Schäden aller Art und Abwick-lung sämtlicher Schadensersatzansprüche, die durch Verkehrs-unfälle landeseigener Kraftfahrzeuge entstanden sind, Abschluß von Rahmenverträgen für Fahrer von Dienstfahrzeugen zur Regreßhaftpflichtversicherung,

#### **Beteiligung oder Mitwirkung bei:**

Gesetzentwürfen von finanzieller Bedeutung für das Land und die Gemeinden, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschrif-ten, Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwal-tungsleistungen, wenn diese Regelungen zu Einnahmeminde-rungen oder zu zusätzlichen Ausgaben führen können,

Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Ver-waltungsvorschriften, die das Finanzwesen der Gebietskörper-schaften betreffen,

der Regelung des Finanzausgleichs zwischen dem Land, Ge-meinden und Gemeindeverbänden und der Sonderlastenaus-gleiche,

der Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Gemeinde-verbände aus Mitteln des steuerverbundenen Finanzausgleichs, der Gewährung von Bedarfsbeihilfen an Gemeinden und Ge-meindeverbände aus sonstigen Titeln des Landeshaushalts,

der Aufstellung von Satzungen für Landesbetriebe sowie Sat-zungsänderungen nach § 26 LHO,

der Ausführung des Berufsbildungsgesetzes für die Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen,

dem Fachbereich Steuern der Verwaltungsfachhochschule,

der Festsetzung der Spielbankabgabe und ihrer Verwendung,

dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften des öffentlichen Auf-trags- und Beschaffungswesens,

der Übertragung von bisher durch die Verwaltung durchgeführ-ten Aufgaben auf private Dritte,

der Verwaltung der Beteiligung an privatrechtlichen und öf-fentlich-rechtlichen Unternehmen und der Gewährsträgerschaf-ten an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die einem anderen Ressort übertragen worden ist.

#### **07 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wirt-schaft und Infrastruktur**

Allgemeine Wirtschaftspolitik, regionale und sektorale Struk-turpolitik, wirtschaftspolitische Fragen der Steuer- und Finanz-politik einschließlich der volkswirtschaftlichen Beurteilung von Anträgen auf Steuernachlässe, soweit gesetzlich zugewie-sen,

internationale Wirtschaftsfragen, insbesondere in Angelegen-heiten der Europäischen Union, Planung und Abwicklung ge-meinschaftlicher Förderprogramme, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung,

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirt-schaftsstruktur,

Grundsatzfragen der Verbraucherpolitik, Verbraucherschutz (EU), institutionelle Förderung von Verbraucherzentralen,

Wirtschaftsstatistik, Konjunktorentwicklung, Arbeitsmarktbe-obachtung und -statistik,

staatliche Finanzierungshilfen, soweit die dafür bestimmten Landesmittel im Haushalt des Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur ausgebracht werden, unter Beteiligung des Fi-nanzministeriums und anderer berührter Fachministerien, fach-gutachterliche Prüfung von Anträgen auf staatliche Finanzie-rungshilfen,

Investitionsvorranggesetz,

Angelegenheiten des wirtschaftlichen Mittelstandes, regionale Förderungsprogramme, Angelegenheiten der Industrie und der übrigen gewerblichen Wirtschaft,

Angelegenheiten der Verdingungsordnungen im öffentlichen Auftragswesen, Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträ-ge, Vergabeüberwachungsausschuß,

Leistungsrecht, soweit gewerbliche Wirtschaft und Technik betroffen sind,

Regelung der durch Anwesenheit und Truppenabzug militäri-scher Streitkräfte entstehenden Fragen, soweit dadurch die regionale und lokale Wirtschaftsstruktur, die gewerbliche Wirt-schaft sowie die Technik und der Verkehr betroffen sind,

WGT-Liegenschaften, Konversion,

Angelegenheiten der Industrieforschung und der wirtschaftsna-hen Forschungseinrichtungen in der Wirtschaft,

Angelegenheiten der Rationalisierung,

Grundsatzfragen der Außenwirtschaft einschließlich Waren- und Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland, Grundsatzfragen der Entwicklungshilfe, Förderung der Beziehungen zu den Entwicklungsländern,

Messe- und Ausstellungswesen, Thüringer Außenwirtschaftsförderungsgesellschaft,

Angelegenheiten der Freien Berufe, Wirtschaftspolitik und -förderung Freier Berufe, Angelegenheiten des Binnenhandels (Groß- und Einzelhandel), Wirtschaftspolitik und -förderung im Handel, Gewerbeförderung im Handwerk,

Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Handwerksorganisationen sowie deren Angelegenheiten, Sachverständigenwesen der Kammern,

Schornsteinfegerwesen,

Berufsausbildung einschließlich Planung und Förderung sowie Stipendien für industrielle, handwerkliche und kaufmännische Berufe,

berufliche Fortbildung und Umschulung nach dem Berufsbildungsgesetz außerhalb des schulischen Bereichs,

Genossenschaftswesen und Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände,

Angelegenheiten der Fremdenverkehrspolitik, Förderung des Fremdenverkehrs einschließlich des Bäderwesens sowie des Hotel- und Gaststättengewerbes,

Kurorte, Erholungsorte, Heilbrunnen, Naherholung,

Wirtschaftsrecht, insbesondere Gewerbe- und Handwerksrecht, Geschäftsraumnutzungsangelegenheiten,

Energiepolitik, Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Energiebereich, Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger, Angelegenheiten der Energiewirtschaft, Angelegenheiten der sparsamen, rationellen, sozial- und umweltverträglichen Energienutzung, Energieversorgungskonzepte, Energietechnik, Energieberatung, Förderung energiewirtschaftlicher Maßnahmen, Energierecht, insbesondere Recht der Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung, Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes.

Im Bereich des TMWI (einzelbetriebliche Forschung incl. Verbundprojekte zwischen Betrieben, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen in der Wirtschaft, Technologie- und Gründerzentren und Beratungseinrichtungen für die Wirtschaft)

Zuständigkeit für:

Entwicklungsvorhaben im Technologiebereich, Technologietransfer und Technologieförderung, Innovationsberatung.

Preiswesen mit Ausnahme der Genehmigung und Festsetzung der Pflegesätze für Krankenanstalten sowie Preisregelungen auf dem Landwirtschaftssektor (z. B. für Milch und Düngemittel), Preisprüfung öffentlicher Aufträge, Preisbildungsstelle, Preisangaben,

wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union,

kartell- und sonstige wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Landeskartellbehörde, wirtschaftliches Prüfungs- und Beratungswesen,

gewerblicher Rechtsschutz und das Erfinderrecht,

Angelegenheiten der Verkehrspolitik,

Eisenbahnwesen einschließlich Aufsicht über die nichtbundes-eigenen Eisenbahnen,

Post- und Fernmeldewesen,

Binnenschiffahrtsangelegenheiten,

Angelegenheiten des Luftverkehrs einschließlich der Luftaufsicht und des Luftsports,

allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten des Straßen-, Luft- und Binnenschiffahrtsverkehrsrechts,

Wetterdienst im Zusammenhang mit Fragen des Verkehrs,

Angelegenheiten des Straßenverkehrs mit Ausnahme der Aufgaben der Vollzugspolizei,

Angelegenheiten der Verkehrstechnik, Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung sowie des Signalwesens,

Angelegenheiten des Straßengüter- und Personenverkehrs einschließlich des internationalen Verkehrs, öffentlicher Personennahverkehr,

Verkehrstarife,

Verkehrsrecht, insbesondere Straßenverkehrsrecht, Wegerecht, Fahrlehrrecht, Straßenverkehrszulassungswesen,

Beförderung gefährlicher Güter,

Straßen- und Brückenbau,

Eichrecht, Meß- und Eichwesen, Materialprüfwesen,

Angelegenheiten des Recyclings in der gewerblichen Wirtschaft, Umweltökonomie, Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen ordnungsrechtlicher Regelungen im Umweltschutz,

allgemeines Bauwesen (mit Ausnahme des staatlichen Hochbaus), Bauaufsicht, Bautechnik, Städtebau,

Berufsrecht und Aufsicht für Architekten und Ingenieure, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),

Ausbildung der Baureferendare mit Ausnahme des staatlichen Hochbaus,

Bauforschung (Festlegung der DIN-Normen), technische Gebäudeausrüstung und Überwachung der Baustoffe und baulichen Gefahrstoffe,

Bau- und Bodenrecht ohne Grundstücksverkehrsgesetz, Grundstücksverkehrsordnung und Landpachtverkehrsgesetz,

Baulandbeschaffung, Baulanderschließung (ohne Erschließungsbeitragsrecht), Baulandmarkt, Bauberatung, Bauleitplanung,

Durchführung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Wohnungsbindungsgesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften des sozialen Wohnungsbaus und Belegungsrechts,

sozialer Wohnungsbau und Wohnungsbauförderung, Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen sowie Durchführung der Wohnungsbauprogramme der Landesregierung, außer Internate, Studentenwohnraum, Altenwohnheime und Pflegeheime,

städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und deren Förderung, Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete, Heimstättenrecht,

Kleinsiedlungswesen,

Wohngeld,

soziales Miet- und Wohnrecht einschließlich der Verfolgung unangemessener Mietforderungen als Ordnungswidrigkeiten,

Fehlbelegungsrecht, Privatisierung des Wohnungsbestandes und Durchführung des Altschuldenhilfegesetzes,

Landesplanung, Recht der Landesplanung und Raumordnung,

Landesentwicklungsprogramm,

Raumordnungsberichte, zentrales Raumordnungskataster,

Aufsicht über die regionalen Planungsgemeinschaften,

Koordinierung von Fachplanungen, gesamtdeutsche und europäische Raumordnung,

#### **Beteiligung oder Mitwirkung bei:**

der Aufstellung und Ausarbeitung von Grundsätzen für die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen im Rahmen der Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur,

Thüringer Industriebeteiligungsgesellschaft,

Bürgerschaftsausschüssen von Kreditgarantiegemeinschaften der Thüringer gewerblichen Wirtschaft,

Rohstoffsicherstellungskonzepte,

Bergbau auf Steine und Erden,

dem Kuratorium der staatlichen gewerblichen Fachschulen,

gewerblichen Fachschulen, berufsbildenden Fernlehrgänge,

Angelegenheiten der Bildungsplanung einschließlich Lehrplanentwicklung im Bereich des berufsbildenden Schulwesens,

wirtschaftsrelevanten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes, Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes,

dem Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen,

der Bewirtschaftung von Landesmitteln zur Förderung kommunaler Baumaßnahmen (Investitionen),

Abfallbewertung.

#### **08 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit**

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, Arbeits- und Sozialrecht, soziale Folgen des technischen Fortschritts,

Arbeits- und Sozialstatistik,

Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes,

Förderung der beruflichen Rehabilitation und Zusammenarbeit mit den Trägern,

Ausländerbeschäftigung,

zwischenstaatliche Fürsorgerechtsvereinbarung, europäisches Fürsorgeabkommen, Europäische Sozialcharta, Europäischer Sozialfonds,

Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung, der Rentenversicherung der Handwerker, der Altershilfe für Landwirte sowie der Alterssicherung für freie Berufe und andere Gesellschaftsgruppen,

internationales Sozialversicherungsabkommen, Sozialreform,

Bildungsurlaub,

Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen,

Heimarbeit,

Recht der Arbeitnehmererfindungen,

Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden,

Arbeitsschutz (Gewerbeaufsicht),

sozialer Arbeitsschutz (Arbeitszeitregelung, Schutz bestimmter Personengruppen),

medizinischer Arbeitsschutz (arbeitsmedizinische Vorsorge, Betriebsärzte, Berufskrankheiten),

betrieblicher Arbeitsschutz (Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte, Arbeitsschutzausschuß),

explosionsgefährliche Stoffe,

Gefahrstoffschutz, Störfallvorsorge und Störfallabwehr, soweit Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes betroffen sind,

Überwachung der Gefahrguttransportvorschriften in Betriebsstätten,

technischer Arbeitsschutz (Schutz vor Gefahren an Arbeitsstätten einschließlich Baustellen, technische Arbeitsmittel und Gerätesicherheit, überwachungsbedürftige Anlagen),

Technische Überwachungsorganisationen,

Überwachung und Kontrolle Strahlenschutz und Röntgenanlagen,

Sozialhilfe, Blindenhilfe, Blindengeld, Vollzug des Betreuungsrechts im außergerichtlichen Bereich,

Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen Organisationen sowie deren Förderung,

Altenhilfe, Altenhilfeplanung, Aus- und Weiterbildung des Personals, Heimgesetz, Altenwohnheime und Pflegeheime,

Rehabilitation Behinderteter,

Eingliederungshilfe für Behinderte, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,

Kriegsopferversorgung und Versorgung nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären,

Kriegsopferfürsorge, Zusammenarbeit mit den Kriegsopferverbänden, Schwerbehindertenschutz, Ausweis- und Vergünstigungswesen für Schwerbehinderte, Behindertensport,

soziale Sondermaßnahmen, Entschädigung für Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen,

Kriegsfolgenhilfe,

Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesvertriebenengesetz (ohne Spätaussiedler) und dem Vertriebenen-zuwendungs-gesetz, Zusammenarbeit mit den Vertriebenenverbänden,

Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigten, politischen Häftlinge und NS-Opfer,

Entschädigungsleistungen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz,

Rehabilitation und Wiedergutmachung von SED-Unrecht im außerstrafrechtlichen Bereich, Zusammenarbeit mit den Opferverbänden des SED-Unrechts,

Familienpolitik,

Förderung der Erziehung in der Familie, Beratungsdienste,

Hilfen zur Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit,

Erziehungsgeld,

allgemeine Jugendfragen, Jugendhilfe,

Kindertageseinrichtungen, Tagespflege für Kinder,

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,

Hilfen zur Erziehung, Pflegekinder und Heime der Jugendhilfe,

Betreuung von Jugendlichen im Justizvollzug,

Kinder- und Jugendschutz,

Adoptionsvermittlung,

Jugendgerichtshilfe,

Unterhaltsvorschüsse,

Sozialberufe/sozialpädagogische Berufe einschließlich der staatlichen Anerkennung und der Aufsicht über die Ausbildungsstätten und Prüfungsausschüsse (soweit es sich nicht um Schulen im Sinne des Thüringer Schulgesetzes oder Hochschulen im Sinne des Thüringer Hochschulgesetzes handelt),

Freiwilliges soziales Jahr,

Sportstättenplanung, Sport- und Sportstättenförderung, Landessportkonferenz,

Ausbildung zum Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen,

tierärztliche Berufsangelegenheiten,

tierärztliche Approbationen, Weiter- und Fortbildung der Tierärzte; Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst, Rechtsaufsicht über die Landestierärztekammer,

Aus- und Weiterbildung staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker, Lebensmittel- und Fleischkontrolleure,

Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln,

Tierseuchen- und Zoonosenvorbeugung und -bekämpfung,

Tiergesundheitsdienste,

Tierkörperbeseitigung,

Tierseuchenentschädigung, Tierseuchenkasse,

Tierschutz,

Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung, Fleischhygiene,

Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen,

Gesundheitsförderung, Gesundheitsberichterstattung,

Humangenetik, Fortpflanzungsmedizin, Grundsatzfragen des Gentechnikrechts,

Krankenhauswesen,

Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen,

öffentliches Gesundheitswesen, Infektionshygiene,

Umwelthygiene, Umweltmedizin,

Medizinalprodukte,

Arzneimittel-, Apotheken- und Betäubungsmittelwesen,

Heilberufe und medizinische Fachberufe, Rechtsaufsicht über die Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landesapothekenkammer und ihre Versorgungswerke, Aufsicht über die Ausbildungsstätten, soweit es sich nicht um Schulen im Sinne des Schulgesetzes handelt,

Angelegenheiten der psychiatrischen Versorgung einschließlich Unterbringungsrecht, fachliche Angelegenheiten des Maßregelvollzugs nach den §§ 63, 64 StGB in psychiatrischen Facheinrichtungen, Aufgaben als Träger psychiatrischer Fachkrankenhäuser,

Angelegenheiten der Suchtprävention und der Suchthilfe,

#### **Beteiligung oder Mitwirkung bei:**

Beirat für Familien und Frauen,

der Berufsausbildung sowie beruflichen Fortbildung und Umschulung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes außerhalb des schulischen Bereichs,

der Durchführung staatlicher Finanzierungshilfen an Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte, politische Häftlinge und andere Geschädigte,

der Ausbildung für sozialpädagogische Berufe einschließlich deren Einrichtungen, soweit die Zuständigkeit des Thüringer Kultusministeriums oder des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur gegeben ist,

Angelegenheiten der Landjugend,

Förderschulen in Heimen und Anstalten,

Bewährungshilfen, Erziehungsmaßregeln und erzieherische Maßnahmen der Jugendstrafrechtspflege,

der Aufklärung zu Ernährungsfragen und zum gesundheitlichen Verbraucherschutz,

Kurorte, Erholungsorte, Heilbrunnen,

medizinischen Fragen des Rettungsdienstes, medizinischem Katastrophenschutz,

Chemikaliengesetz.

#### **09 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt**

Agrar-, Ernährungs-, Forst-, Holzmarkt-, Jagd-, Fischerei- und Umweltpolitik einschließlich Förderangelegenheiten,

Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und zur Durchführung des Landesentwicklungsplanes, die den Geschäftsbereich betreffen,

agrar- und forstliche Rahmen- und Fachplanung,

Landwirtschaftsrecht,

Berufliche Bildung in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Fischereiwirtschaft, in der Hauswirtschaft (ländliche und städtische), in der Forstwirtschaft und im Umweltschutz,

Sachverständigenwesen im Bereich Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau, der Forstwirtschaft und der Fischerei,

Aus- und Fortbildung für die Agrarverwaltung, Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst in der Agrarverwaltung,

Versuchs- und Forschungswesen der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei,

Agrarkredite,

Landesgartenschauen,

Acker-, Pflanzen-, Garten-, Obst- und Weinbau, ökologischer Landbau, Kleingartenwesen einschließlich Bundeskleingartengesetz,

Pflanzenschutz einschließlich Pflanzenbeschau, Vorratsschutz, Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes,

nachwachsende Rohstoffe,

Agrar-, Forst- und Landschaftsökologie,

landwirtschaftliche Tierzucht, -haltung und -fütterung einschließlich Kleintierzucht,

Marktangelegenheiten der Land- und Ernährungswirtschaft, Durchführung der nationalen und EU-Marktordnungen einschließlich Mengenregelung in den Bereichen pflanzliche Produkte, Milch- und Fettwirtschaft sowie Vieh-, Fleisch- und Eierwirtschaft,

Ernährungssicherstellung, Ernährungsvorsorge,

Aufsicht über ernährungswirtschaftliche Marktverbände,



---

Durchführung von EU-Prämienregelungen,	Wasser- und Bodenverbände im Rahmen der Flurbereinigung und der Wasserwirtschaft,
Futtermittel-, Düngemittel- und Saatgutverkehrskontrolle,	Förderung des ländlichen Wegebbaus einschließlich Auftrags- und Verdingungswesen,
Schadstoffe in der Nahrungskette,	Forst-, Jagd- und Fischereirecht,
Markt- und Preisbeobachtungen sowie EU-Qualitätsnormen bzw. Handelsklassen bei landwirtschaftlichen Produkten,	Forstwirtschaft, Landeswaldprogramm, Waldökoprogramme, Waldbau, Waldschutz, Waldschäden,
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - Abteilung Garantie -,	Aus- und Fortbildung des Forstpersonals, Fachhochschulausbildung in der Forstwirtschaft,
sozio-ökonomische, landwirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, gartenbauliche und hauswirtschaftliche Beratung, Verbraucheraufklärung und -beratung im Ernährungsbereich, Fachinformationssystem "Ernährung, Land- und Forstwirtschaft",	Förderung der Berufs- und Angelfischerei sowie der Fischereiwirtschaft,
Angelegenheiten von Landfrauen und Landjugend,	Erholung im Wald, Wildparke,
landwirtschaftliche Betriebsführung,	Förderung und Betreuung des privaten bzw. Förderung, Betreuung und Bewirtschaftung des kommunalen Waldbesitzes,
Agrarinformatik,	Bewirtschaftung der Staatswaldungen,
Landtechnik und landwirtschaftliches Bauen,	forstliches Saat- und Pflanzgut, Anerkennung von Vermehrungsmaterial,
Erzeugerzusammenschlüsse, Agrarmarketing, Absatzförderung,	Holzwirtschaft, -einschlag und -verwertung, Forstnebennutzungen, Waldarbeit, Forsttechnik, Arbeitseinsatz und -schutz im Forstbetrieb, forstfiskalische Jagdwirtschaft und -nutzung,
Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer,	Rekultivierung,
Urlaub auf dem Bauernhof,	Umweltplanung, Umweltrecht,
Produktions- und Verwendungsalternativen für die Landwirtschaft,	Förderprogramme für den Umweltbereich einschließlich Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
Klärschlamm Entsorgung und -verwertung,	Umweltverträglichkeit, ökologische Folgenabschätzung,
Grundstücksverkehrsrecht im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Landpachtverkehrsrecht,	Umweltökonomie, Umweltinformation, Beirat für Umwelt,
Erwerb, Verwertung und Verwaltung des land- und forstwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes sowie der Flächen für Naturschutzzwecke einschließlich der Vermögenszuordnung,	Ökotoxikologie,
Bodenmobilisierung, Bodenzwischenerwerb und Bodenbevorzugung im Bereich der Landwirtschaft,	Chemikalienrecht, Chemikalien- und Produktsicherheit, außer § 16e ChemG und den Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
Neuordnung des ländlichen Raumes durch Bodenordnung und sonstige Maßnahmen der Strukturverbesserung, agrarstrukturelle Vorplanung, Entwicklungsprogramme, einzelbetriebliche Förderung in der Land- und Forstwirtschaft, Sonderprogramme für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum,	Umweltwirkungen von Produkten und Verfahren sowie von Gefahrstoffen und Gentechnik,
Feststellung und Neuregelung der Eigentumsverhältnisse, Landbereitstellung für öffentliche Anlagen,	Umweltchemikalien, Gefahrstoffe, außer Gefahrstoffverordnung,
ländliche Siedlung,	Stoffanmeldeverfahren, Gute Laborpraxis (GLP),
Dorfentwicklung, Dorferneuerung, Dorfverschönerung,	Naturschutz, Landschaftsplanung und -pflege einschließlich des Vollzuges bundes- und EU-rechtlicher Regelungen,
Staatsaufsicht über die Thüringer Landesgesellschaft, Aufsicht über Teilnehnergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,	Landschaftsinformation,
	Ausweisung, Schutz und Pflege von schutzwürdigen Gebieten, Naturparke, Biosphärenreservate,

Artenschutz,	Abflußregelungen und Hochwasserschutz einschließlich Hochwasserschutzanlagen,
Eingriffe in Natur und Landschaft,	Überschwemmungsgebiete, Genehmigung von Vorhaben in Überschwemmungsgebieten,
Verbände nach § 29 BNatSchG,	Genehmigung, Festsetzung und Überwachung von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten einschließlich der Regelung der Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen in Schutzgebieten sowie Genehmigung von Vorhaben in Schutzgebieten,
Landschaftsüberwachungsdienst, Grünordnung,	Gewässerkunde, Hydrologie, Meßnetze, Hochwassermelde- und -warndienst,
Immissionsschutzrecht,	Genehmigung und Überwachung von Gewässerbenutzungen einschließlich Wasserkraftanlagen, Indirekteinleitungen, Direkteinleitungen,
Immissionsschutz und -überwachung, Emissionskontrolle und -kataster, Stand der Technik, Luftreinhaltung und Lärmminde- rung (einschließlich Verkehr), Klimaschutz, Umweltwirkun- gen von Energieerzeugung, Erschütterungen und nichtionisie- renden Strahlen,	Genehmigung von Anlagen zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen, Zulassung von Fachbetrieben, Bauartzulassun- gen und Eignungsfeststellungen nach dem Wasserhaushaltsge- setz,
Smog-Bekämpfung,	Maßnahmen nach dem Wassersicherstellungsgesetz,
Anlagensicherheit, Vollzug der Störfallverordnung,	Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt,
Atomrecht, Strahlenschutzrecht,	Vorbereitungsdienst für den höheren und gehobenen techni- schen Verwaltungsdienst - Fachgebiet Wasserwesen - und wasserwirtschaftliche Berufe,
Vollzug des Atomgesetzes,	Bodenschutz und Bodenschutzrecht,
Genehmigungsverfahren nach der Strahlenschutzverordnung und nach der Röntgenverordnung,	Abfall- und Altlastenrecht,
Überwachung der Umweltradioaktivität und Vollzug des Strah- lenschutzvorsorgengesetzes,	Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und -verwertung, Recyc- lingwirtschaft einschließlich Förderprogramme,
Zwischenlagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle (aus- genommen den Kernbrennstoffkreislauf),	Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Wertstoffen,
strahlenschutzrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsverfah- ren bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,	Abfallverbringung im Bergbau,
Koordinierung der technischen Sanierung der Wismut-Region und Umgebungsüberwachung,	Angelegenheiten der Thüringer Sonderabfallgesellschaft mbH,
Altlastenkataster Uranerzbergbau,	Altlastenverdachtsflächen, Altlastensanierung,
Angelegenheiten des Bergbaus und Bergwesens, Bergrecht,	Freistellungsverfahren nach dem Hemmnisbeseitigungsgesetz,
Sanierungsbergbau (Wismut, Kali, Braunkohle),	<b>Beteiligung oder Mitwirkung bei:</b>
Bergbau auf Steine und Erden,	Rückstands- und Hygienefragen, Zusatzstoffe im Agrarbereich,
Rohstoffsicherstellungskonzepte im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur,	Grundsatzfragen zu Berufspraktika für das Studium der Agrar- wissenschaften, der Haushalts- und Ernährungswissenschaften,
Geologischer Landesdienst,	ländlicher Sozialpolitik und Sozialfragen,
Wasserrecht,	Verkehrs- und Tariffragen der Land-, Forst- und Ernährungs- wirtschaft,
Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und -behandlung, Gewässerschutz, Gewässerökologie, Gewässerunterhaltung und -ausbau (Planung, Genehmigung, Förderung),	
Verwaltung der Gewässer I. Ordnung, Gewässeraufsicht,	
Rechtsaufsicht über die Thüringer Talsperrenverwaltung und Talsperrenaufsicht,	

flächenbezogenen Fachplanungen,	Förderung von Frauen in der Wissenschaft,
Entwicklungskonzeption Wismutregion und anderer Bergbaufolgelandschaften,	Anerkennung ausländischer akademischer Grade, Titel und Studienabschlüsse,
Elementarschäden in der Land- und Forstwirtschaft,	Feststellung der Gleichwertigkeit von wissenschaftlichen Bildungsabschlüssen (Hochschulabschlüssen, Abschlüssen kirchlicher Einrichtungen, Fach- und Ingenieurschulabschlüssen), soweit nicht der Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums betroffen ist,
Arbeitsförderungsmaßnahmen nach § 249h AFG im Landwirtschafts-, Forst- und Umweltbereich,	Nachdiplomierung von Fachschulabsolventen,
land- und ernährungswirtschaftlichen Verbraucherangelegenheiten,	Wissenschaftsplanung,
Ernährungsfragen im Katastrophenschutz und bei der Zivilverteidigung,	Angelegenheiten der Einrichtungen und Organisationen der Wissenschaft, außeruniversitäre Forschungsinstitute,
der Landbeschaffung,	Angelegenheiten der industrienahen Forschung,
der Umwelthygiene,	Grundsatzfragen der Forschungs- und Technologiepolitik,
Grundsatzfragen des Gentechnikrechts,	Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung einschließlich Durchführung der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung,
dem Verbraucherschutz,	Förderung der Forschung an Hochschulen, außeruniversitären und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen sowie im Verbund mit der Wirtschaft (Verbundprojekte),
Fachplanungen,	Grundsatzfragen des Technologietransfers der Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
der Vorbeugung gegen Umweltstraftaten.	Studentenschaften, Studentenwerke, Studentenwohnheimbau,
<b>15 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	Ausbildungsförderung, Graduiertenförderung,
Hochschulen,	Staatsarchive, wissenschaftliche Bibliotheken, Förderung der öffentlichen Bibliotheken,
Hochschulentwicklungsplanung,	Pflege der Bildenden Kunst,
Bildungsplanung mit Auswirkungen auf den Hochschulbereich, Neugründung von Hochschulen, Modellversuche,	Museen und andere Einrichtungen für Bildende Kunst, Ausstellungen,
Angelegenheiten des Hochschulwesens (Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, nichtstaatliche Hochschulen, außer Fachhochschulen für Verwaltung und Forstwirtschaft),	Gedenkstätten, historische Landesforschung, Soziokultur, Heimat- und Brauchtumspflege,
Hochschulrecht,	Aufsicht über dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur unterstellte Stiftungen des öffentlichen Rechts im Kulturbereich,
Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,	Theater und andere Einrichtungen der darstellenden Kunst,
Fernunterricht im Hochschulbereich,	Angelegenheiten der Literatur und Sprachpflege, Angelegenheiten der Musikpflege einschließlich der Musikakademien, Angelegenheiten der Orchester und Musiktheater,
Bildungstechnologie, soweit nicht das Kultusministerium zuständig ist,	allgemeine Kulturförderung, Kunstförderung, Förderung von Jugendkunstschulen, Musikförderung, Förderung von Musikschulen,
Hochschulzulassungsverfahren,	kulturelle Angelegenheiten des Films und des Funks (außer Schulfernsehen und Schulfunk),
Kapazitätsplanung, Hochschulstatistik,	
Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau und sonstige Baumaßnahmen im Hochschulbereich,	
Weiterbildung an Hochschulen,	
Hochschulsport,	

Denkmalpflege und Denkmalschutz,

Verwaltung des Thüringer Kulturbesitzes,

Landesarchäologie,

Verwaltung der Beteiligung an der Hochschulinformationssystem GmbH (HIS) und am Fachinformationszentrum Karlsruhe (FIZ Karlsruhe),

#### **Beteiligung und Mitwirkung bei:**

Prüfungs- und Ausbildungswesen für Lehrämter an Schulen, Juristen, Ärzte, Zahnärzte und Apotheker,

Kulturabkommen und internationalen Konventionen auf dem Gebiet des Bildungswesens, soweit nicht das Kultusministerium zuständig ist,

kulturellen Angelegenheiten der Presse,

der Festsetzung der Pflegesätze für die Universitätskliniken,

dem Krankenhauswesen,

Fragen des Gentechnikrechts,

Rückgabe von beweglichem Kulturgut nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz.

4. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 14. März 1995 in Kraft.

Erfurt, den 24. März 1995

Der Thüringer Ministerpräsident

Dr. Vogel

### **Thüringer Verordnung über die Auflösung und Zusammenlegung der Gemeinden Diedorf, Faulungen, Schierschwende und Wendehausen Vom 30. März 1995**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und des § 46 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

#### § 1

##### Auflösung und Zusammenlegung

(1) Die Gemeinden Diedorf, Faulungen, Schierschwende und Wendehausen im Unstrut-Hainich-Kreis werden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde zusammengefaßt. Die neue Gemeinde führt den Namen Katharinenberg.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft "Diedorf" wird aufgelöst.

#### § 2

##### Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die neugebildete Gemeinde Katharinenberg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Diedorf, Faulungen, Schierschwende und Wendehausen sowie der Verwaltungsgemeinschaft "Diedorf".

(2) In der neugebildeten Gemeinde Katharinenberg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit ein neuer Gemeinderat gewählt. Den Wahltermin, der innerhalb der nächsten drei Monate nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung liegen soll, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Sie setzt den Wahltermin auf einen

Sonntag fest. Zu diesem Termin findet auch die Wahl des Bürgermeisters der neuen Gemeinde Katharinenberg statt.

(3) Die Rechtsfolgen der Zusammenlegung im übrigen ergeben sich aus § 9 Abs. 4 Satz 2 ThürKO.

#### § 3

##### Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich solange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von den aufgelösten Gemeinden aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(3) Für die Übergangszeit bis zur Wahl des neuen Gemeinderats der Gemeinde Katharinenberg setzt sich der Gemeinderat der Gemeinde Katharinenberg aus allen Mitgliedern der bisherigen Gemeinderäte zusammen. Die Rechtsaufsichtsbehörde bestellt zur Wahrnehmung der Funktionen des Bürgermeisters für die Übergangszeit bis zur Neuwahl einen Beauftragten.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. März 1995

Der Innenminister

Dr. Dewes





---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 85,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772070, Fax: (0361) 3772016